
Entgeltordnung für die Benutzung der Turn- und Festhallen der Kuckucks-Halle, der Zehntscheuer und des Bürgerhauses Oberschwandorf

Der Gemeinderat hat am 23. März 2022 folgende

Entgeltordnung

beschlossen:

§ 1

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestattet.

§ 2

Entgelterhebung

Die Stadt Haiterbach erhebt für die Benutzung der Turn- und Festhallen der Kuckucks-Halle, der Zehntscheuer und des Bürgerhauses Oberschwandorf und deren Nebeneinrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 3

Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Benützung durch die Schulen

Die Turn- und Festhallen die Kuckucks-Halle, die Zehntscheuer und das Bürgerhaus Oberschwandorf und die sonstigen Einrichtungen stehen den örtlichen Schulen im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplans unentgeltlich zur Verfügung. Die Nutzung der Festhalle Haiterbach wird in einer gesonderten Nutzungsordnung geregelt.

§ 5

Benützung durch Sport treibende Vereine und sonstige Organisationen

Die Turn- und Festhallen, die Kuckucks-Halle, die Zehntscheuer und das Bürgerhaus Oberschwandorf und ihre Einrichtungen stehen den Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan zur Verfügung. Die Überlassung der Hallen/Veranstaltungsräume und der Nebenräume, der Geräte, die Beleuchtung und soweit erforderlich, die Beheizung, erfolgen an den Übungsabenden unentgeltlich als Beitrag der Stadt zur Förderung der Vereine. Die Benützung der Duschen erfolgt kostenlos. Die Nutzung der Festhalle Haiterbach wird in einer gesonderten Nutzungsordnung geregelt.

§ 6

Hallenmiete für Veranstaltungen

Für die nach der Hallenordnung zugelassenen Veranstaltungen werden folgende Entgelte erhoben:

I. Die Miete beträgt pro Veranstaltungstag für die Hallen

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| - Turn- und Festhalle Oberschwandorf | 300,00 EUR |
| - Turn- und Festhalle Beihingen | 300,00 EUR |

Für örtliche Vereine, Kirchengemeinden, Feuerwehrrabteilungen und der Stadtkapelle verringert sich die Miete auf 50 %.

für die Küchen/Ausschank

- | | |
|---|-----------|
| - in der Turn- und Festhalle Oberschwandorf | 75,00 EUR |
| - in der Turn- und Festhalle Beihingen | 75,00 EUR |

Für örtliche Vereine, Kirchengemeinden, Feuerwehrrabteilungen und der Stadtkapelle verringert sich die Miete auf 50 %.

II. Kostenersätze für diese zwei Hallen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Reinigung pauschal
zuzügl. evtl. Mehraufwand im Einzelfall | 65,00 EUR |
| 2. Beleuchtung | 25,00 EUR |
| 3. Heizung | 40,00 EUR |
| 4. Die sonstigen Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. | |

5. Bei Beschädigungen wird Schadenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
6. Für jede Veranstaltung wird eine Kautionshöhe von 500,00 EUR erhoben.

III. Miete und Kostenersatz für die Kuckucks-Halle

- | | |
|--|------------|
| 1. Hallenmiete für Sportveranstaltungen in der Punkterunde und Pokalspiele, sowie eventuelle Turniere, die vom jeweiligen Verband angesetzt sind. Darunter fallen nicht Turniere, die vom Verein beantragt werden. | 0,00 EUR |
| 2. Hallenmiete für sonstige Sportveranstaltungen (z.B. Turniere), pro Tag und zwar | 150,00 EUR |
| 3. Hallenmiete für sonstige Veranstaltungen | 500,00 EUR |
| 4. Reinigung, Beleuchtung, u.a. nach Ziffer 1 | 0,00 EUR |
| 5. Reinigung, Beleuchtung, u.a. nach Ziffer 2 | 150,00 EUR |
| 6. Reinigung, Beleuchtung, u.a. nach Ziffer 3 | 300,00 EUR |
| 7. Für eine Veranstaltung nach Ziffer 3 wird eine Kautionshöhe von 2.500,00 EUR erhoben, für eine Veranstaltung nach Ziffer 2 wird eine Kautionshöhe von 1.000,00 EUR erhoben. | |

IV. Miete und Kostenersatz für die Zehntscheuer und das Bürgerhaus Oberschwandorf

- | | |
|---|------------|
| 1. Miete für Veranstaltungen | 400,00 EUR |
| 2. Miete für Veranstaltungen im Jugendraum des Bürgerhauses Oberschwandorf | 25,00 EUR |
| 3. Bei Beschädigung wird Schadenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben. | |
| 4. Für örtliche Vereine, Kirchengemeinden, Feuerwehrrabteilungen und der Stadtkapelle verringert sich die Miete auf 50 %. | |
| 5. Für jede Veranstaltung wird eine Kautionshöhe von 300,00 Euro erhoben. | |

V. Reinigung der Hallen/Veranstaltungsräume

Die Bezahlung des pauschalen Kostenersatzes für die Reinigung entbindet den Veranstalter nicht von seiner Pflicht zur Reinigung der Halle/Veranstaltungsräume, d.h. der Veranstalter muss die Halle/Veranstaltungsräume besenrein verlassen.

VI. Miete und Kostenersatz für die Festhalle Haiterbach

1.1 Miete für Festhalle mit Nebenräumen und Bühne	700,00 EUR
1.2 Miete für Festhalle mit Nebenräumen ohne Bühne	600,00 EUR
1.3 Miete für Küche	100,00 EUR
1.4 Miete für Foyer mit Küche	200,00 EUR
1.5 Miete für Foyer ohne Küche	100,00 EUR
1.6 Miete für Kurzveranstaltungen (18:00 -24:00 Uhr bzw. max. 6 Stunden)	300,00 EUR
1.7 Miete Vortag ab 12:00 Uhr	300,00 EUR

Dienstleistungen:

2.1 Überlassung sämtlicher Betriebsvorrichtungen	50,00 EUR
2.2 Aufbau Bestuhlung	100,00 EUR
2.3 Einweisung in die Bedienung der Betriebsvorrichtungen	25,00 EUR
2.4 Endreinigung der Flächen nach der Veranstaltung	200,00 EUR
2.5 Gestellung des Personals zur Brandwache	200,00 EUR
2.6 Inanspruchnahme des Geschirrs	25,00 EUR
2.7 Überlassung des Parkplatzes	50,00 EUR
2.8 Überlassung des Außenanschlusses (incl. Nebenkosten)	50,00 EUR

3. Für jede Veranstaltung wird eine Kautionshöhe von 1.500 Euro erhoben. Bei ausschließlicher Nutzung des Foyers verringert sich diese auf 500,00 Euro. Bei mangelhafter Reinigung wird die Kautionshöhe entsprechend gekürzt.
4. Es wird eine Nebenkostenpauschale für die gesamte Halle von 75,00 Euro erhoben. Bei ausschließlicher Nutzung des Foyers verringert sich diese auf 25,00 Euro.
5. Für örtliche Vereine, Kirchengemeinden, Feuerwehrrabteilungen und der Stadtkapelle verringert sich die Gebühr auf 50 % mit Ausnahme der Gebäudereinigung und der Brandwache.
6. Bei mehrtägigen Veranstaltungen reduziert sich der Mietpreis auf 50% ab dem 2. Tag.

Bei den Entgelten nach Ziffer 1,2,4 und 5 handelt es sich um Nettobeträge. Den Leistungsempfängern werden diese zuzüglich der Umsatzsteuer berechnet. Die Mietdauer umfasst am Veranstaltungstag die Zeit von 8:00 Uhr bis 03:00 Uhr am Folgetag. Des Weiteren kann am Vortag ab 18:00 Uhr aufgebaut bzw. geprobt und bis 12:00 Uhr am Folgetag abgebaut bzw. gereinigt werden.

§ 7

Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden mit der Rechnungserteilung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 23. März 2022 in Kraft.

Haiterbach, den 23. März 2022

Andreas Hölzlberger
Bürgermeister